

Erforderlichkeit der Mehrkosten des auswärtigen Rechtsanwalts

Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD I-0124/N25-07 vom 8. August 2007 lauten:

1. Rechtsgrundlage dafür, dass und inwieweit die Dienststelle die Kosten der Prozessvertretung der Mitarbeitervertretung zu tragen hat, ist § 30 Abs. 1 S. 1 MVG.EKD.
2. Beauftragt die Mitarbeitervertretung einen nicht am Gerichtsort kanzleiansässigen, sondern auswärtigen Rechtsanwalt, so sind die dadurch bedingten Mehrkosten nur dann erforderlich i.S.d. § 30 Abs. 1 S. 1 MVG.EKD, wenn die Mitarbeitervertretung nach objektiver Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Mehrkosten vertretbar und sachlich gerechtfertigt sind.
3. Die Fachkompetenz des beauftragten Rechtsanwalts rechtfertigt für sich allein nicht, die Mehrkosten für vertretbar und sachlich gerechtfertigt zu halten.
4. Nur wenn ein gleichermaßen qualifizierter und zur Mandatsübernahme bereiter Rechtsanwalt am Gerichtsort nicht gefunden werden kann, oder wenn die Suche nach einem solchen unter den konkreten Umständen objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar war, können die durch den Beauftragung des auswärtigen Rechtsanwalt entstandenen Mehrkosten als erforderlich qualifiziert werden.